

Adresse	Neumarkt 31 · 49477 Ibbenbüren		
Fon	05451 / 9105 – 3	Fax	05451 / 9105 – 55
E-mail	info@ing-flick.de	Web	www.ing-flick.de



**Bebauungsplan Nr. 45
„Iburger Straße“ in Lengerich, Kreis Steinfurt**

– Umweltbericht gemäß § 2a BauGB –
inkl. artenschutzrechtlicher Betrachtung

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Bebauungsplan Nr. 45
„Iburger Straße“ in Lengerich, Kreis Steinfurt

– Umweltbericht gemäß § 2a BauGB –
inkl. artenschutzrechtlicher Betrachtung
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Auftraggeber: Eigentümergeinschaft Hänsch / Kortepeter / Wittmann
 Warendorfer Straße 11

 49525 Lengerich

erstellt durch: Flick Ingenieurgemeinschaft
 Neumarkt 31

 49477 Ibbenbüren

bearbeitet: Dipl.-Ing. (FH) Hr. Kleppin
gezeichnet: Dipl.-Ing. (FH) Hr. Kleppin

Projektnummer: K 607-100

Ibbenbüren, den 4. April 2018

Anlagenverzeichnis

Anlage	Bezeichnung	Maßstab
1.1	Bestandsplan der Biotoptypen	1 : 1.000
1.2	Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle	---

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Beschreibung des Planvorhabens 6
1.1	Anlass und Angaben zum Standort..... 6
1.2	Aufgabenstellung und Scoping 6
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden und Festsetzungen des Bebauungsplanes 7
1.4	Regenerative Energie und Nutzung von Energie 8
2	Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes..... 8
2.1	Untersuchungsmethodik 8
2.2	Fachziele des Umweltschutzes..... 9
2.2.1	Räumliche Planung..... 9
2.2.2	Schutzgebiete..... 11
3	Bestandsaufnahme und Bewertung 11
3.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)..... 11
3.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 12
3.2.1	Rechtlicher Rahmen 12
3.2.2	Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose..... 14
3.2.3	Feststellung der planungsrelevanten Arten..... 17
3.3	Fläche/Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) 20
3.3.1	Fläche/Boden 20
3.3.2	Wasser 22
3.3.3	Klima/ Luft 23
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) 24
3.5	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB) 25
3.6	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)..... 25
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)..... 26
3.8	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)..... 26
4	Umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring 27
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung 27
4.2	Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich) 27
4.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung..... 29
4.4	Maßnahmen zur Kompensation – externe Maßnahmen..... 31
4.5	Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen 34
5	Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung) 34
6	Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht..... 34
7	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 35

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung35

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Geplante Nutzung / Flächenbedarf 7
 Tab. 2: Maximal zulässige Versiegelung..... 7
 Tab. 3: Planungsrelevante Arten, Messtischblatt 3813-117
 Tab. 4: Betroffenheit vom Plaggenesch durch Versiegelung (GIS-Ermittlung)22
 Tab. 5: Eingriffsflächenwert, Geltungsbereich B-Plan Nr. 45 (Grundwert A)29
 Tab. 6: Kompensationsflächenwert / künftige Nutzung im Geltungsbereich B-Plan
 Nr. 45 (Grundwert P)30
 Tab. 7: Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich.....30

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab) 6
 Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland 2014 (ohne Maßstab)10
 Abb. 3: Auszug aus dem gültigen FNP der Stadt Lengerich; ohne Maßstab10
 Abb. 4: Überblick über das Plangebiet. Blickrichtung Nordost.....14
 Abb. 5: Überblick über das Plangebiet, recht im Bild: Oststraße. Blickrichtung Süd15
 Abb. 6: Iburger Straße unmittelbar am Rande des Plangebietes. Blickrichtung
 Nordwest15
 Abb. 7: Bodentypen innerhalb des Untersuchungsgebietes, ohne Maßstab.....21
 Abb. 8: Besonders schutzwürdige Böden (hier: Plaggenesch); ohne Maßstab.....21
 Abb. 9: Landesweite Bewertung der Landschaftsbildeinheiten (Ausschnitt, ohne
 Maßstab)24
 Abb. 10: Kompensationsfläche – Lage im Raum.....32
 Abb. 11: Darstellung der Einzelmaßnahmen im Rahmen der Ersatzaufforstung33

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Stadt Lengerich beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 45 „Iburger Straße“ weitere Bauflächen für Mischnutzung auszuweisen. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 11.105 m² (rd. 1,11 ha).

Das Plangebiet wird im Norden durch die Trasse der Landstraße L 591 (Iburger Straße) begrenzt, im Westen durch die Oststraße, die tlw. zum Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes gehört und im Osten durch eine gepflasterte Hauszufahrt. Südlich schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes besonders zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan ist ein Umweltbericht nach § 2a BauGB mit integrierter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB zu erarbeiten.

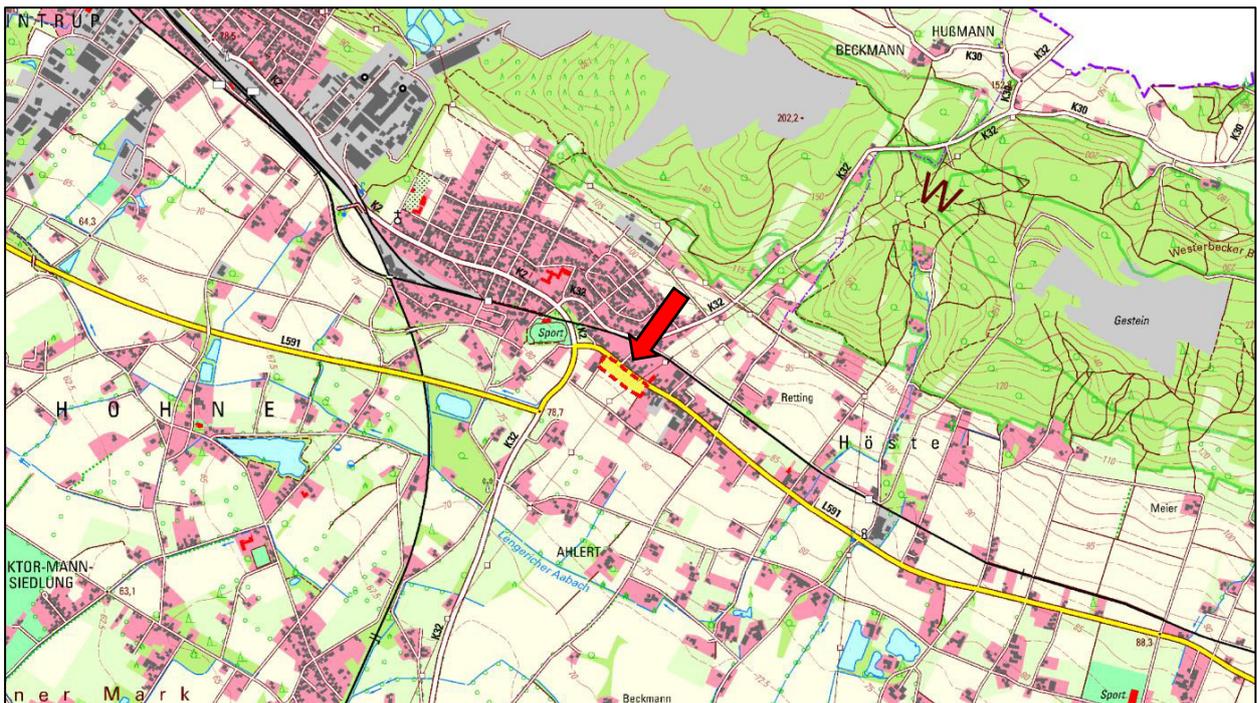


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht ist ein (unmittelbarer) Bestandteil der Begründung und umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt, über die eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden/ Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Tab. 1: Geplante Nutzung / Flächenbedarf

Art der Nutzung	Flächengröße [in m ²]
Mischgebiet 1 (MI)	1.687
Anpflanzungsmaßnahmen	570
Mischgebiet 2 (MI)	2.912
Anpflanzungsmaßnahmen	534
Mischgebiet 3 (MI)	4.200
Öffentliche Straßenfläche	570
Private Verkehrsfläche	632
Gesamtfläche	11.105 m²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 45 ergibt sich aus der Versiegelung des überbaubaren Bereiches innerhalb der Mischgebiete (GRZ = 0,6, zuzüglich Überschreitungsmöglichkeit durch Nebenanlagen, also 0,8), sowie durch die Straßen- und Verkehrsflächen. Die in Zukunft mögliche Neuversiegelung liegt bei rd. 0,77 ha (vgl. Tab. 2). Hinzu kommt noch die bereits vorhandene Voll- und Teilversiegelung (rd. 520 m²).

Tab. 2: Maximal zulässige Versiegelung

Flächennutzung (gem. B-Plan Nr. 45)	Flächengröße [m ²]	Faktor	Versiegelte Fläche [m ²]
Mischgebiet 1 (MI)	1.687	0,8	1.350
Mischgebiet 2 (MI)	2.912	0,8	2.330
Mischgebiet 3 (MI)	4.200	0,8	3.360
Verkehrsfläche, Neuversiegelung	661	1,0	661
Bestand (Voll- und Teilversiegelung)	520	--	0
Zukünftig mögliche Maximalversiegelung			7.701 m² rd. 0,77 ha

1.4 Regenerative Energie und Nutzung von Energie

Mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.

Bei der vorliegenden Planung (Mischgebiet) kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Hinsichtlich des sparsamen und effizienten Umgangs von Energie ist anzumerken, dass die Gebäude nach dem Stand der Technik unter Beachtung der geltenden Wärmeschutzverordnung gebaut werden. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt den zukünftigen Eigentümern vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

- **Bestandsbeschreibung und -bewertung**

Gemäß der Anlage Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile. In den Kap. 3.1 bis 3.8 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch. Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls Vorbelastungen berücksichtigt.

- **Wirkungsprognose**

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (vgl. Kap. 5) und bei Durchführung der Planung (Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

- **Wirkfaktoren**

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

- **Umweltmaßnahmen**

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

- **Monitoring**

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden / Kommunen zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden / Kommunen freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/ Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden / Kommunen beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden / Kommunen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

- **Alternativen**

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen zum einen Standortalternativen (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) und alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht). Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kap. 6 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

2.2.1 Räumliche Planung

Der rechtskräftige Regionalplan Münsterland (Bezirksregierung Münster 2014) sieht für den nördlichen Bereich des B-Planes Nr. 45 (entlang der Iburger Straße) „Allgemeine

Siedlungsbereiche' vor, während der daran anschließende, südliche Teil zu ‚Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen‘ zählt (vgl. Abb. 2).

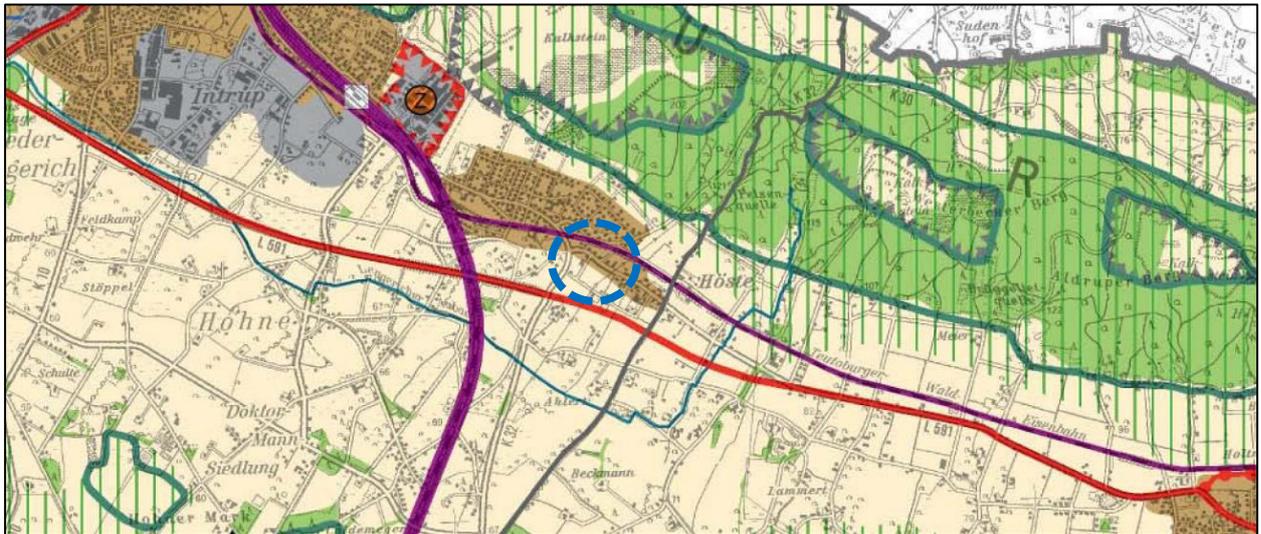


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland 2014 (ohne Maßstab)

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 45 die Entwicklung eines Mischgebietes dar (vgl. Abb. 3).

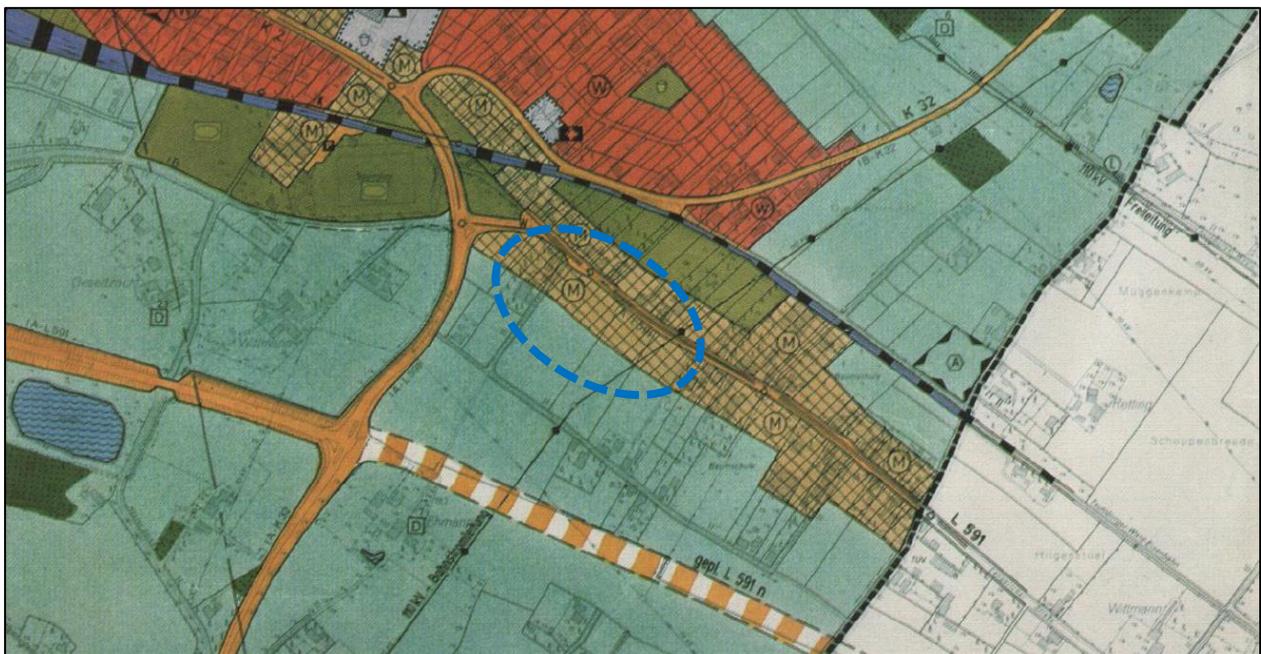


Abb. 3: Auszug aus dem gültigen FNP der Stadt Lengerich; ohne Maßstab

2.2.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in keinem Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet, oder Naturpark, auch nicht in einem Natura 2000-Gebiet. All die hier genannten Schutzgebiete befinden sich über 500 m nordöstlich der geplanten Mischgebiete. Wasserschutzgebiete werden ebenfalls nicht betroffen.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung

3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Nordrhein-Westfalens erarbeiteten Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels ‚Biotoptypen NRW‘ (LANUV 2009) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen erfolgte nach der ‚Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW‘ (LANUV 2008). Die Vorortbegehungen fand Ende Juni 2017 statt. Die Ergebnisse der Kartierung sind in einer Bestandskarte der Biotoptypen im Anhang dargestellt.

Das Gebiet wird dominiert durch landwirtschaftliche Nutzflächen Maisacker ohne Gliederungselemente wie Gehölze o.A.. Östlich und westlich der Ackerfläche befinden sich jeweils Zuwegungen, die z.T. im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes liegen.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap. 1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential

Von der Planung ist in erster Linie ackerlandwirtschaftliche Fläche betroffen. Potentieller Lebensraum einer mehr oder weniger artenreichen Fauna mit großem und kleinem Arealanspruch ist grundsätzlich im betroffenen und angrenzenden Untersuchungsraum durch die Vielfalt der Biotoptypen, deren Wechselbeziehungen zueinander sowie der Lage im Raum vorhanden.

Vorbelastungen bestehen durch die landwirtschaftlich intensive Nutzung der Flächen (und der südlich angrenzenden Flächen), sowie durch die Nähe der Iburger Straße im Norden.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete

Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 2.2.2).

3.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Allgemeinen lassen die vorgefundene Ausstattung des Raumes, die bestehenden Nutzungen und Strukturen ein eher hemerophiles Artenspektrum vermuten. Die Erfassung von einzelnen Tierartengruppen wurde insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitatstrukturen und der Vorbelastung für nicht notwendig erachtet.

3.2.1 Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden im Dezember 2007 die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können

auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, sofern Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

3.2.2 Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

Die Stadt Lengerich beabsichtigt die Ausweisung von Bauflächen für Mischnutzung an der Iburger Straße. Der entsprechende Bebauungsplan weist eine Größe von rd. 1,11 ha auf.

Das Gebiet wird dominiert durch landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Maisacker ohne Gliederungselemente wie Gehölze o.A.. Östlich und westlich der Ackerfläche befinden sich jeweils Zuwegungen, die z.T. im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes liegen.

Die Abb. 4, Abb. 5 und Abb. 6 geben einen Überblick über das Plangebiet.

Für das Vorhaben ist von einer Bauzeit von mehreren Monaten ausgehen. Im Vorfeld wird es notwendig sein, eine Baufeldräumung durchzuführen. Betroffen ist hiervon ausschließlich die Ackerfläche. Durch den Einsatz schwerer Maschinen ist in diesem Rahmen für einen beschränkten Zeitraum mit erhöhten Licht- und Schallimmissionen im Plangebiet zu rechnen. Während des späteren Betriebes im geplanten Mischgebiet sind weitere Licht- und Schallimmissionen zu erwarten, die in die nähere Umgebung abstrahlen.



Abb. 4: Überblick über das Plangebiet. Blickrichtung Nordost



Abb. 5: Überblick über das Plangebiet, recht im Bild: Oststraße. Blickrichtung Süd



Abb. 6: Iburger Straße unmittelbar am Rande des Plangebietes. Blickrichtung Nordwest

Mit dem geplanten Vorhaben sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf die im Plangebiet und in der näheren Umgebung lebenden Tierarten haben können und daher potenziell zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen können. Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Diese lassen sich in anlagen-, bau- und

betriebsbedingte Wirkungen unterscheiden. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kap. 5) vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Anlagenbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Kulisseneffekte, auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.
- Zu den anlagenbedingten Störungen gehören u.U. auch die künftigen Gebäude/ die Gebäudekulisse selbst, insbesondere, wenn die Planung markante Höhen vorsieht, die sich ggf. artenschutzrechtlich auswirken könnten.

Baubedingte Wirkungen

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und somit zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen und derer Fortpflanzungsstadien während der Baufeldräumung.
- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Baubedingt kann es durch die Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Die Vorhaben können daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Tierarten sind nicht zu erwarten.

3.2.3 Feststellung der planungsrelevanten Arten

Im Zuge der Biotoptypenerfassung wurde das Gebiet auf planungsrelevante Tierarten inkl. der europäischen Vogelarten abgesucht, um Verbotstatbestände gem. des § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Es ergaben sich keine Sicht- oder Lautbeobachtungen von planungsrelevanten Arten im direkten Eingriffsbereich. Die Untere Naturschutzbehörde teilte im Vorwege mit, dass ihr keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten vorliegt. Ergänzend an die Begehung wurde eine Anfrage an die Biologisch Station des Kreises Steinfurt gerichtet, mit der Bitte, bekannte Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus dem B-Planbereich mitzuteilen. Bis dato konnte keine Antwort verzeichnet werden. Ferner wurde für die direkt betroffenen Lebensraumtypen (Acker) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten im Gebiet des Messtischblatts Nr. 3813, Quadrant 1 (Lengerich) durchgeführt und als Grundlage für die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens herangezogen (sh. Tab. 3).

Tab. 3: Planungsrelevante Arten, Messtischblatt 3813-1

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3813					
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in dem Lebensraumtyp Acker					
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Aeck
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G		Na

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3813

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in dem Lebensraumtyp Acker

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Aeck
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
		vorhanden			
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!

Die Abkürzungen **G** = Gut, **U** = Ungünstig und **S** = Schlecht geben den regionalen Erhaltungszustand (mit Tendenz) an.

Weitere Abkürzungen/ Zeichen:

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Die in Tab. 3 aufgeführten Fledermausarten haben ihr Hauptnahrungshabitat nicht auf den betroffenen Flächen. Ackerfelder nutzen diese Arten nur potentiell als Nahrungshabitate. In der Umgebung des Plangebietes bleiben genügend Ausweichhabitate von ähnlicher Qualität vorhanden, sodass keine essentiellen Nahrungs- (und Ruhestätten) durch das Vorhaben zerstört werden. Artenschutzrechtlichen Bedenken können ausgeräumt werden.

Im Messtischblatt 3813 (Lengerich) – Quadrant 1 sind Vorkommen von 17 in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Vogelarten bekannt (vgl. Tab. 3). Hierbei handelt es sich um Brutvogelvorkommen. Während der Begehung Ende Juni 2017 konnten keine Brutvögel festgestellt werden. Wie bereits dargestellt, liegt das Plangebiet am Stadtrand, in einer nicht bebauten Lücke zwischen Wohn- und Mischsiedlungsbereichen, unmittelbar an der dichtbefahrenen Iburger Straße. Südlich des Plangebietes wird der Siedlungseinfluss geringer und es herrschen landwirtschaftliche Nutzflächen, tlw. mit Gehölzstrukturen vor.

Die in Tab. 3 genannten Brutvogelarten Feldlerche, Wachtel, Großer Brachvogel, Rebhuhn und Kiebitz sind potentiell auf die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen als Brut- und Nahrungshabitat angewiesen. Die o.g. Arten sind auf strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen oder offene Niederungs- und Grünlandgebiete, bzw. Feld- und Wegraine angewiesen. Das Gebiet entspricht im Ansatz diesen Forderungen, stellt jedoch suboptimale Qualität dar. Hierbei ist, dass die zu überplanende Fläche ‚nur‘ einen Teil eines größeren landwirtschaftlichen Komplexes darstellt, sodass für diese Vogelarten potentiell genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können hier zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. In unmittelbarer Nähe befinden sich jedoch genügend vergleichbare bzw. gleiche Biotopstrukturen, welche den Vögeln als Ersatzhabitate (Brut- und Nahrungshabitate) dienen können. Unter Beachtung des Bauzeitenfensters (Anfang August – Anfang März) können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Für ein Vorkommen des Kiebitzs und des Rebhuhns liegt die Fläche zu nah an der vorhandenen städtischen Bebauung und an der verkehrsreichen Iburger Straße. Die Emissionen erscheinen zu groß und überschreiten die Beeinträchtigungsschwelle dieser Arten.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Regelungen einzuhalten:

- Baufeldräumung, Baustelleneinrichtung und Bauaktivitäten können nur außerhalb des Hauptbrutzeitraumes der Vögel, also zwischen dem 1. August eines Jahres und dem 1. März des Folgejahres stattfinden.

- Gehölzschnitt und -fällungen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September (entsprechend den Regelungen im § 39 des BNatSchG).
- Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Kontrolle durch einen Sachkundigen der Nachweis erbracht, dass alle Brutvögel ihre Brut auf der betroffenen Fläche beendet haben, bzw. derzeit keine Brut vorliegt, sind Bauarbeiten gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich, also auch im Zeitraum 1.03. – 31.07..

3.3 Fläche/Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

3.3.1 Fläche/Boden

Bestand

Die nachfolgenden Angaben wurden dem WMS-Auskunftssystem des Geologischen Dienstes NRW¹ entnommen.

Im nördlichen Teil des Plangebietes herrscht typische Braunerde, meist tiefreichend humos, zum Teil typisches Kolluvium vor, mit schwach lehmigem Sand, humos. Der südliche Teil wird dominiert durch braunen Plaggenesch, zum Teil durch graubraunen Plaggenesch (vgl. Abb. 7). Der Bereich des Plaggeneschs wird in der o.g. Quelle als besonders schutzwürdiger Plaggenesch gekennzeichnet (Archiv der Kulturgeschichte, vgl. Abb. 8).

Die Wertzahlen der Bodenschätzung betragen im Teil Nord: 30 – 45 (mittel), im Teil Süd: 25-40 (gering).

Altlasten sind nicht bekannt.

¹ <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

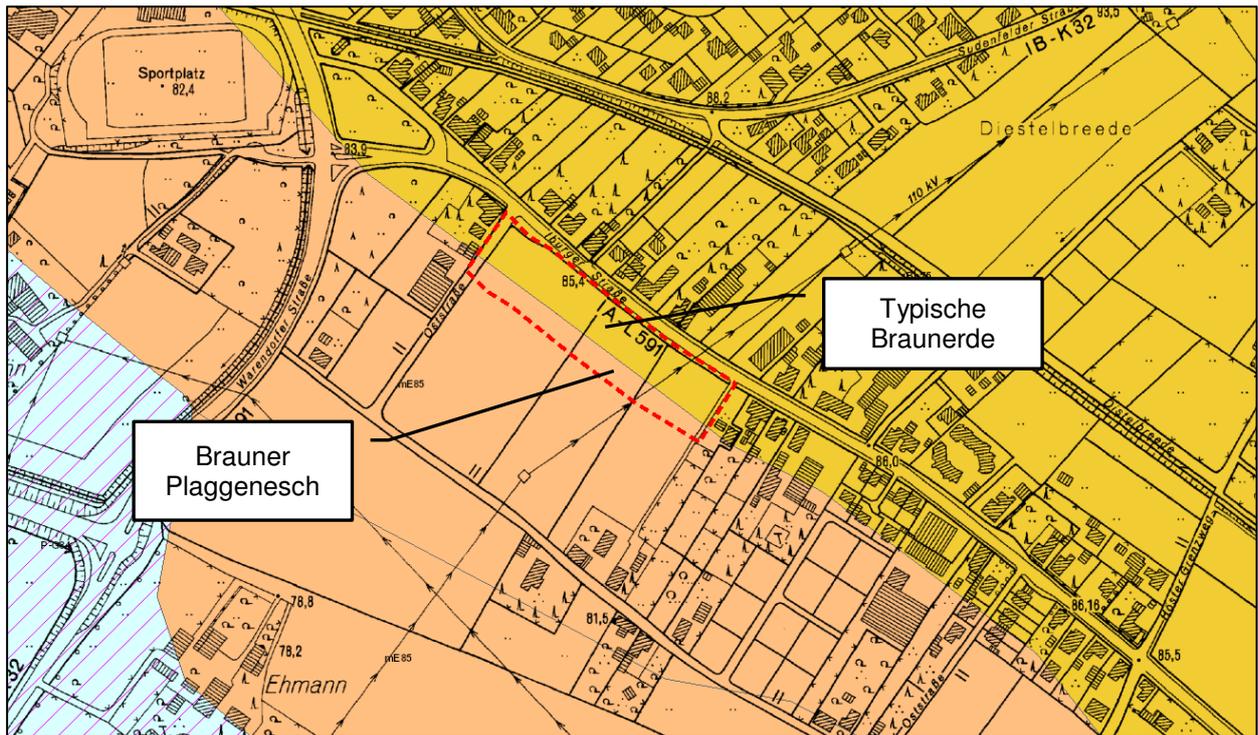


Abb. 7: Bodentypen innerhalb des Untersuchungsgebietes, ohne Maßstab

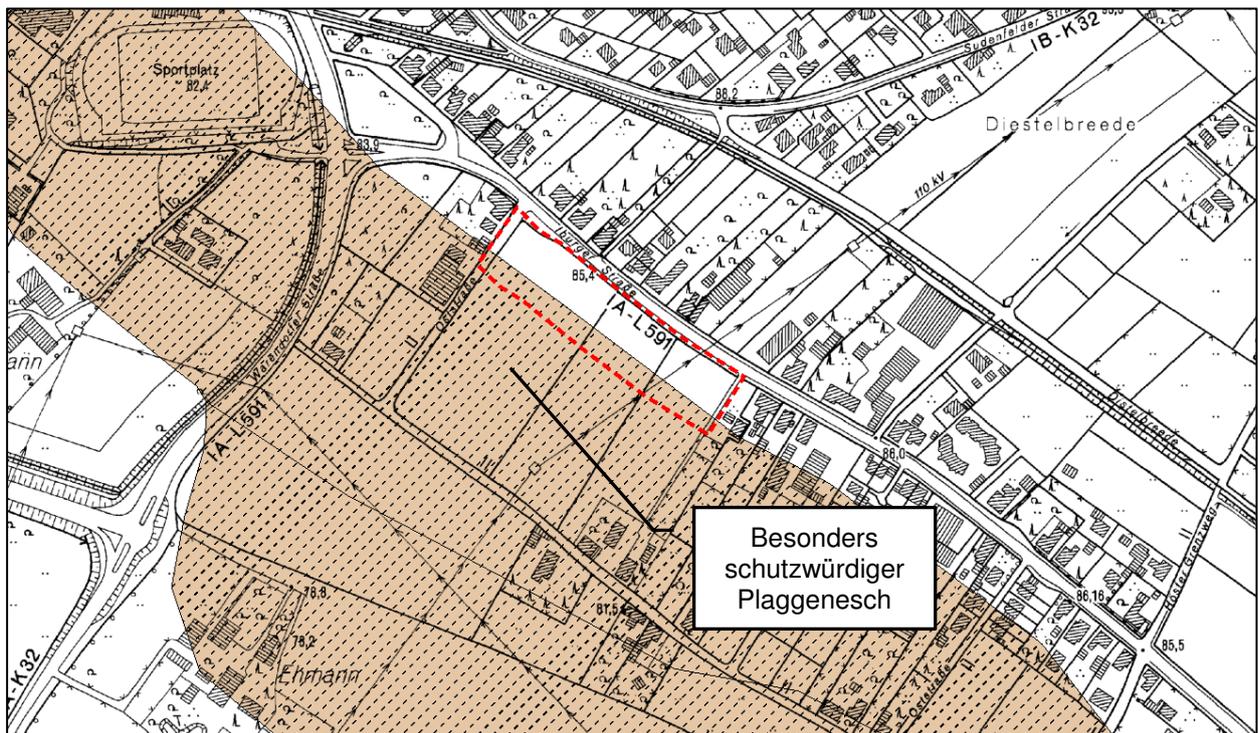


Abb. 8: Besonders schutzwürdige Böden (hier: Plaggenesch); ohne Maßstab

Auswirkungen

Im Zuge der Umsetzung des B-Planes Nr. 45 werden Bodenbereiche z.T. stark überformt oder versiegelt. Die Bodenfunktionen werden dabei beeinträchtigt, z.T. auch erheblich. Dies betrifft

insbesondere die Bodenbereiche, die vollständig neu versiegelt werden (0,77 ha gem. Festsetzungen des B-Planes Nr. 45, vgl. Tab. 2).

Hinsichtlich des Flächenverbrauches ist die Stadt bemüht bestehende Baulücken innerhalb der Stadt zu schließen und somit das Überplanen von gänzlich unerschlossenen und oft ökologisch bedeutsameren Bereichen zu vermeiden.

Für den Bereich des Plaggeneschbodens wird ebenfalls von einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Fläche/Boden (ferner auch Schutzgut ‚Kultur- und sonstige Sachgüter‘) in einer Größenordnung von rd. 2.900 m² ausgegangen, wobei auf rd. 145 m² der Plaggenesch durch vorhandene Versiegelung bereits zerstört ist. Es werden also rd. 2.755 m² Plaggenesch neu durch Festsetzungen des B-Planes überplant. Die Planung verursacht flächig eine Betroffenheit von sehr schützenswerten Böden. Der schützenswerte Boden wird jedoch nur durch Versiegelung zerstört, welche wie folgt beziffert wird (sh. Tab. 4):

Tab. 4: Betroffenheit vom Plaggenesch durch Versiegelung (GIS-Ermittlung)

Geplante Nutzung im Bereich Plaggenesch	Fläche [in m ²]	Faktor (Anteil der Versiegelung)	Tatsächliche Zerstörung von Plaggenesch [in m ²]
Mischgebiet 1 (360 m ² im Plaggenesch, davon 0,80 % versiegelt)	360	0,8	288
Anpflanzfläche	260	0	0
Mischgebiet 2	650	0,8	520
Anpflanzfläche	330	0	0
Mischgebiet 3	1.155	0,8	924
Summe	2.755		1.732

Insgesamt kommt es im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 45 in weiten Teilen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, ferner auch des Schutzgutes Kulturgut durch Versiegelung bzw. durch Beanspruchung von Plaggeneschen.

3.3.2 Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 45 befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser:

Gemäß ELWAS-Karte² liegt das Plangebiet innerhalb des Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems (Greven/Ladbergen)“.

Das Grundwasser wird gem. ELWAS im Bereich des Plaggenesches mit 25-40 dm angegeben. Für die nördlicher liegende Braunerde liegen keine Angaben vor.

Gemäß Angaben der Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH, die mit der Baugrunduntersuchung beauftragt wurde, wurde bei dem Bohrprofil UP 3 im südwestlichen Teil des Plangebietes der Grundwasserstand bei 4,95 m unter GOK ermittelt.

Wasserschutzgebiete werden von der Planung nicht tangiert.

Im Allgemeinen beeinträchtigt oder verhindert jede Versiegelung die Grundwasserneubildung und erhöht den oberflächigen Niederschlagsabfluss.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser werden aufgrund der o.g. Daten nicht erwartet.

3.3.3 Klima/ Luft*Bestand*

Für die Betrachtung der klimatischen Verhältnisse und des Klimapotentials auf der Planungsebene ist innerhalb der Einteilung Makroklima - Mesoklima - Mikroklima vor allem der mesoskalige Bereich (Geländeklima / lokales Klima) von Bedeutung. Relevant sind die Klimaeigenschaften und Klimafunktionen der sogenannten 'Klimatoptypen' gem. Typisierung des Vereines Deutscher Ingenieure (VDI)-Richtlinie 3787.

Im Bereich des Plangebiets ist im Prinzip nur ein Klimatoptyp zu berücksichtigen: der Freilandklimatop. Dieser umfasst die windoffene Ackerfläche, mit stark ausgeprägten Tagesgängen von Temperatur und Feuchte. Der Freilandklimatop stellt aufgrund der Nutzung und Exposition ein mehr oder weniger ausgeprägtes nächtliches Entstehungsgebiet für Kaltluft.

Als Vorbelastungen können nur die angrenzenden und meist vollversiegelten Straßen und Wege festgestellt werden.

Auswirkungen

Durch die Umsetzung des B-Planes Nr. 45 ist mit starken Änderungen des Freilandklimatopes zu rechnen. Der Grad der Versiegelung wird sich deutlich erhöhen, die Kaltluftproduktion wird gegen null sinken. Da jedoch bedeutende Luftaustauschbahnen fehlen, die die frische Luft in die thermisch belasteten Bereiche (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) transportieren könnten, werden sich die Änderungen nur lokal ausdehnen und haben eine geringe Bedeutung.

Insgesamt wird es nach der Umsetzung des B-Planes Nr. 45 zu keinen erheblich negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/ Luft kommen.

² Quelle: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> Zugriff vom 18.08.2017

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestand

Die nachfolgende Beschreibung des Landschaftsbildes wurde LANUV³ entnommen:

Das Landschaftsbild des Raumes wird durch den bewaldeten Schichtkamm des Osning-Höhenzuges mit Fernwirkung in benachbarte Landschaftsräume eindeutig dominiert. Neben der morphologischen Prägnanz schafft der hohe Waldanteil (Laub-, Misch-, Nadelwald) einen visuellen Ausgleich zum eher gehölzarmen Ostmünsterland und tiefergelegenen Teilen des Osnabrücker Hügellands (z.B. Ibbenbürener Talau). Die geologische Vielfalt in Form von Klippenbereichen, Durchbruchstälern und vorgelagerten Höhenstufen sowie nutzungsbedingte Vegetationsmosaiken bewirken zusätzlich zu den hohen Waldrandeffekten eine starke innere Gliederung und Bereicherung der Landschaftsbildeinheiten.

Während sich die alten Eschlagen mit ihren Höfen, die Verkehrswege (Eisenbahn, Kanal) und die kleineren Steinbrüche noch recht gut in das empfindliche Erscheinungsbild des Raumes einfügen, wird die Identität der walddreichen Kulturlandschaft durch Zäsuren (BAB A 1) sowie randliche technische Anlagen und Großbauwerke (Kalksteinwerke, Siedlungsentwicklung) zunehmend negativ beeinflusst.

Gemäß der Darstellung der Landschaftsbildeinheiten in NRW von LANUV (Stand: 06.02.2017) befindet sich das Plangebiet vorwiegend in der Zone mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Lediglich die nordostspitze des Plangebietes zählt zu Ortslagen (vgl. Abb. 9).

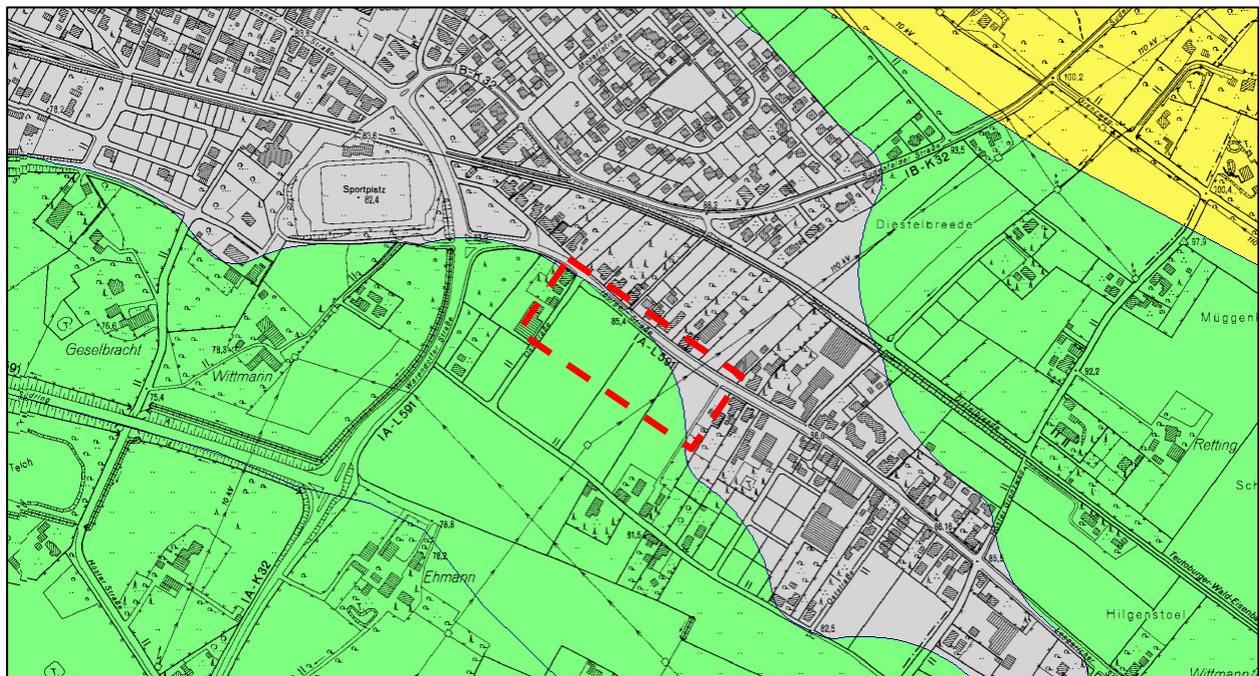


Abb. 9: Landesweite Bewertung der Landschaftsbildeinheiten (Ausschnitt, ohne Maßstab)

³ Quelle: <http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg>

Auswirkungen

Durch die Umsetzung der B-Planes Nr. 45 wird die Siedlungsrandlage etwas nach Süden verlagert, Räume von mittlerer Empfindlichkeit werden überplant; die Besiedlung entlang der Iburger Straße gilt als Vorbelastung.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild werden nicht erwartet.

3.5 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW⁴ weist darauf hin, dass keine europäischen Schutzgebiete von der Planung betroffen sind (vgl. auch Kap. 2.2.2). Auswirkungen auf die FFH-Gebiete können somit ausgeschlossen werden.

3.6 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Das Plangebiet weist eine durchschnittliche Rolle in Bezug auf den Menschen und seine Gesundheit auf. Spezielle Einrichtungen der Freizeit und Tourismusbranche liegen nicht vor. Emissionstechnische Vorbelastungen durch die Iburger Straße, ferner auch die Oststraße sind gegeben.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung wurde von RP Schalltechnik (Osnabrück) ein Fachbeitrag Schallschutz und Verkehrslärm erstellt, welches zu folgenden Ergebnissen kommt:

Das Gebiet wird überwiegend von der Iburger Straße verlärmert. Durch die Schienenstrecke Osnabrück – Münster sind keine Überschreitungen der Richtwerte im Plangebiet zu erwarten. Die Berechnungen haben ergeben, dass im Nahbereich der Iburger Straße mit Überschreitungen der Orientierungswerte am Tag und in der Nacht zu rechnen ist. Für die Bauflächen ist die Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß der DIN 4109 notwendig. Es wird empfohlen, die Lärmpegelbereiche II bis IV auf den betroffenen überbaubaren Bereichen im Bebauungsplan festzusetzen. In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen über 45 dB(A) in der Nacht sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.

Hinsichtlich eventueller Schadstoffemissionen über die Luft gilt die KABAS-Störfall-Verordnung mit den entsprechenden Abstandserlassen. Mit einer Entfernung von rd. 1.300 m Luftlinie ab Grenze des Dyckerhoff-Werkes Lengerich (Lienener Str. 89) zu geplanten Mischgebiet liegt die Zementindustrie außerhalb des Mindestabstands von 650 m zu geplanten Mischgebieten. Gemäß der o.g. Störfall-Verordnung gehört die Zementindustrie zu den „Störfallbetrieben“.

⁴ <http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg>

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Es befinden sich keine sonstigen Sachgüter innerhalb des Geltungsbereiches.

Hinsichtlich des besonders schutzwürdigen Bodens (brauner Plaggenesch), der entlang der südlichen Grenze des B-Plan-Gebietes dominiert, ist festzustellen, dass dieser in einer Größenordnung von rd. 1.732 m² gänzlich durch Versiegelung überplant wird. Diese durch historische acker- und kulturbauliche Maßnahmen entstandenen Böden sind Zeitdokumente, die Veränderungen im Bodenprofil infolge von Abtragungs- und Ablagerungsprozessen (Aufbringen von Plaggen) durch menschliche Nutzung zeigen. Plaggenesche sind somit Archive der Kulturgeschichte. Ihre physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften dokumentieren eine anthropogen geprägte, kulturgeschichtlich bedeutsame Pedogenese. Grundsätzlich bedeutet der Abtrag von Archivböden eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes, da hiermit eine dauerhafte Vernichtung und nachhaltige Beeinträchtigung schützenswerter Böden und eine Betroffenheit besonderer Funktionen einhergeht. Archivböden sind nicht funktionsspezifisch kompensierbar. Die betreffenden Bodenfunktionen können nicht wiederhergestellt werden und sind möglichst durch Ersatzmaßnahmen in Form einer dauerhaften Sicherung gleichwertiger Böden an anderer Stelle zu kompensieren.

Der Eingriff und die Überplanung dieses Bereiches wird als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgut gewertet.

Weitere Kultur- oder sonstige bedeutsame Sachgüter im Bereich des B-Plan-Gebietes Nr. 45 sind nicht bekannt.

3.8 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm).

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderen Standortfaktoren vor. Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch die o.g. Neuversiegelung bedingt, die zum Verlust aller Biotopstrukturen und des Infiltrationsvermögens führen wird.

4 Umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

In Teilbereichen ist es möglich, durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Vorfeld den Eingriff so zu gestalten, dass in einem zeitnahen Rahmen nach Abschluss der Baumaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zurückbleiben.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

- Die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten (Bodenschutzgesetz, DIN 18915 „Bodenarbeiten“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“).
- Bei den Erdarbeiten ist der belebte Oberboden gesondert zu lagern, damit dieser wieder eingebaut werden kann.
- Die Betankung und Wartung der Baumaschinen oder Baufahrzeugen erfolgt ausschließlich auf versiegelten Flächen, um eine Verunreinigung von Wasser und Boden zu vermeiden.

Fauna/ Flora, Artenschutz

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Regelungen einzuhalten:

- Baufeldräumung, Baustelleneinrichtung und Bauaktivitäten können nur außerhalb des Hauptbrutzeitraumes der Vögel, also zwischen dem 1. August eines Jahres und dem 1. März des Folgejahres stattfinden.
- Gehölzschnitt und -fällungen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September (entsprechend den Regelungen im § 39 des BNatSchG).
- Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Kontrolle durch einen Sachkundigen der Nachweis erbracht, dass alle Brutvögel ihre Brut auf der betroffenen Fläche beendet haben, bzw. derzeit keine Brut vorliegt, sind Bauarbeiten gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich, also auch im Zeitraum 1.03. – 31.07..

4.2 Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich)

Zum Ausgleich des Eingriffes können innerhalb des Plangebietes nachfolgenden Maßnahmen in Ansatz gebracht werden:

Freiflächen im Mischgebiet 1 – 3 (MI I, MI II, MI III) → $337 \text{ m}^2 + 582 \text{ m}^2 + 840 \text{ m}^2 = 1.759 \text{ m}^2$

Bei einer Grundflächenzahl von 0,6 (zuzüglich weiterer Überschreitungsmöglichkeit) in den o.g. Mischgebieten können bis zu 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt werden. Die

restlichen Flächen sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Ziergärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen charakterisieren. Diese Flächen sollen z.T. mit Rasen versehen werden und werden mit dem Wertfaktor 2 bewertet. In der Summe handelt es sich um 1.759 m², die innerhalb der o.g. Festsetzungen nicht versiegelt werden.

Anpflanzflächen → 570 m² + 534 m² = 1.104 m²

Die als Anpflanzflächen festgesetzten Bereiche des B-Planes Nr. 45 befinden sich südlich und östlich des Mischgebietes 1 sowie südlich und westlich des Mischgebietes 2. In diesen Bereichen ist es vorgesehen, z.T. flächige, z.T. lineare autochthone Gebüsche und Hecken anzupflanzen. Diese Flächen werden mit dem Wertfaktor 5 bewertet. Dies geschieht zum einen als Abgrenzung zur freien Landschaft, also nach Süden hin durch die Anpflanzung einer 2-3 reihigen Hecke. Die Gliederung zwischen den festgesetzten Mischgebieten erfolgt durch eine flächige Gebüschanpflanzung, welche sich in Richtung Norden stark verzweigt und in dem Bereich ebenfalls nur 2-3 Reihen zulässt. Geeignete standortgerechte, heimische Gehölze können der nachfolgenden (verbindlichen) Vorschlagsliste entnommen werden.

Baumarten		Qualitäten
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	1+1/1+2 50-80 cm

Straucharten		Qualitäten
Kornellkirsche	<i>Cornus mas</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>	1+1/1+2 50-80 cm
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	1+1/1+2 50-80 cm

4.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs für den Eingriff erfolgt in Anlehnung an die Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2008). Wie die Bestandsbewertung der Biotoptypenerfassung erfolgt auch die Bewertung des Zielzustandes der Planung auf Basis des Bewertungsverfahrens des LANUV. In die Bewertung des Zielzustandes können nur Biotoptypen einfließen, die als ausgleichbar hinsichtlich der Wiederherstellbarkeit gelten, d.h. anrechenbar sind nur jene Biotoptypen, die sich nach einem Zeitraum von 30 Jahren bis zur vollen Funktionserfüllung hin entwickelt haben.

Im Bereich des Vorhabens werden rd. 1.732 m² an Plaggenesch überplant. Hierzu sieht das Kompensationsmodell des Kreises Steinfurt eine Faktorisierung vor, dass zusätzlich zu der überplanten Fläche der Bereich des (besonders) schutzwürdigen Bodens mit dem Faktor von 0,3 in die Eingriffsbilanzierung eingeht. Dies wurde entsprechend in der Tab. 5 berücksichtigt.

Die Tab. 5 und der Bestandsplan der Biotoptypen (sh. Anlage 1) vermittelt einen Eindruck der Bestandssituation im Hinblick auf die Bewertung der Biotoptypen.

Tab. 5: Eingriffsflächenwert, Geltungsbereich B-Plan Nr. 45 (Grundwert A)

Code-Nr.	Biotoptyp	Überplante Fläche [in m ²]	Wertfaktor (Grundwert A)	Bewertung [in ÖWE]	Bemerkungen
1.1	Straße (Vollversiegelung)	360	0	0	
1.3	Rasenfugenpflaster (Teilversiegelung)	160	1	160	
3.1	Acker, intensiv	10.585	2	21.170	
Zwischensumme:		11.105			
	Vollversiegelung auf besonders schutzwürdigen Böden (Plaggenesch), Stufe 3*	1.732	0,3	520	
Gesamtsumme:				21.850	

* Berücksichtigung der Versiegelung von besonders schutzwürdigen Böden

Tab. 6: Kompensationsflächenwert / künftige Nutzung im Geltungsbereich B-Plan Nr. 45 (Grundwert P)

Geplante Nutzung/ Biotoptyp	Fläche [in m ²]	Wertfaktor (Grundwert P)	Bewertung [in ÖWE]	Bemerkungen
Mischgebiet 1, darin				
Freiflächen (Code 4.5)	337	2	674	
Versiegelung	1.350	0	0	
Anpflanzfläche (Code 7.2: Hecke, Gebüsch mit lebensraumtypischen Baumarten > 50 %)	570	5	2.850	
Mischgebiet 2, darin				
Freiflächen (Code 4.5)	582	2	1.164	
Versiegelung	2.330	0	0	
Anpflanzfläche (Code 7.2: Hecke, Gebüsch mit lebensraumtypischen Baumarten > 50 %)	534	5	2.670	
Mischgebiet 3, darin				
Freiflächen (Code 4.5)	840	2	1.680	
Versiegelung	3.360	0	0	
Straßen-, Verkehrsflächen	1.202	0	0	
Summe	11.105		9.038	

Durch eine Gegenüberstellung des Biotopwertes der Bestandssituation im Eingriffsbereich (Ist-Zustand) zum Biotopwert der Planung (Ziel-Zustand, Tab. 6), wird der Eingriff in Natur und Landschaft bilanziert (vgl. Tab. 7).

Tab. 7: Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Eingriffsflächenwert	-	Kompensationsflächenwert	=	Kompensationsdefizit
21.850 ÖWE	-	9.038 ÖWE	=	12.812 ÖWE

Der Landschaftspflegerische Begleitplan zum B-Plan Nr. 45 der Stadt Lengerich schließt mit einem Saldo von 12.812 Ökologische Werteinheiten (ÖWE) ab. Dies bedeutet, dass durch die Überplanung des o.g. B-Plangebietes, trotz der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ein ökologisches Defizit entstehen wird, welches nur durch externe Maßnahmen zu begleichen ist.

Flächen und Maßnahmen für den externen Ausgleich im Gegenwert von 12.812 ÖWE werden im nachstehenden Kapitel behandelt.

4.4 Maßnahmen zur Kompensation – externe Maßnahmen

Die o.g. Maßnahmen in den Plangebieten reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein ökologisches Gesamtdefizit von 12.812 ökologischen Werteinheiten (vgl. Kap. 4.2, S. 27 ff).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte hinsichtlich des Artenschutzes, Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle wiederhergestellt werden.

Die Ersatzmaßnahmen finden auf den Flächen der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt statt. Die nachstehenden Angaben entstammen auch der Stiftung.

Es ist eine Erstaufforstung mit Laubholzarten der potenziellen natürlichen Vegetation in Gemarkung Lengerich, Flur 189, Flurstück 60 (38.734 m²) vorgesehen. Die Lage der Fläche kann der Abb. 10 entnommen werden. Es wird ein Erlenwald mit Übergängen zum feuchten Eichen-Hainbuchen-Wald entwickelt, mit entsprechenden Waldrändern mit Straucharten und Säumen, sofern Offenlandflächen wie Acker, Grünland, Wege- und Hofflächen etc. angrenzen. Für entsprechenden Verbisschutz und Sitzstangen für Greifvögel wird gesorgt. Im Zentrum der Aufforstung kann der Wald durch die Anlage einer etwa 5.000 m² großen Sukzessionsfläche entwickelt werden; d.h. diese Fläche bleibt unbepflanzt zur freien natürlichen Entwicklung. Entlang der westlich und südlich angrenzenden Gewässer soll ein etwa 15 m breiter Entwicklungstreifen vorgesehen werden, der unbepflanzt bleibt und den Gewässern zur freien Entwicklung zur Verfügung steht. Uferabbrüche sind zu tolerieren. Evtl. werden diese Streifen episodisch gemäht, um einen Saumstreifen vor dem Waldrand offen zu halten (vgl. auch Abb. 11).

Pflegemaßnahmen: Eine naturnahe Waldbewirtschaftung bzw. Nutzung bleibt zugelassen. Erlaubt sind demnach das abschnittsweise und zeitversetzte Durchforsten zur Entwicklung des Gesamtbestandes und die Einzelstammentnahme bei Hiebreife. Zu verzichten ist auf Kahlschläge, den Einsatz von synthetisch-chemischen Stoffen (Pestizide und Düngemittel) und das Befahren der Waldböden mit schwerem Gerät. Eine Naturverjüngung des Waldbestandes aus Arten der potentiell natürlichen Vegetation ist über alle Schichten dauerhaft zuzulassen. Eine Umwandlung in Nadelwald ist nicht mehr zulässig. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sind 10 Bäume je Hektar als Altholz/ Totholz zu entwickeln und zu erhalten.

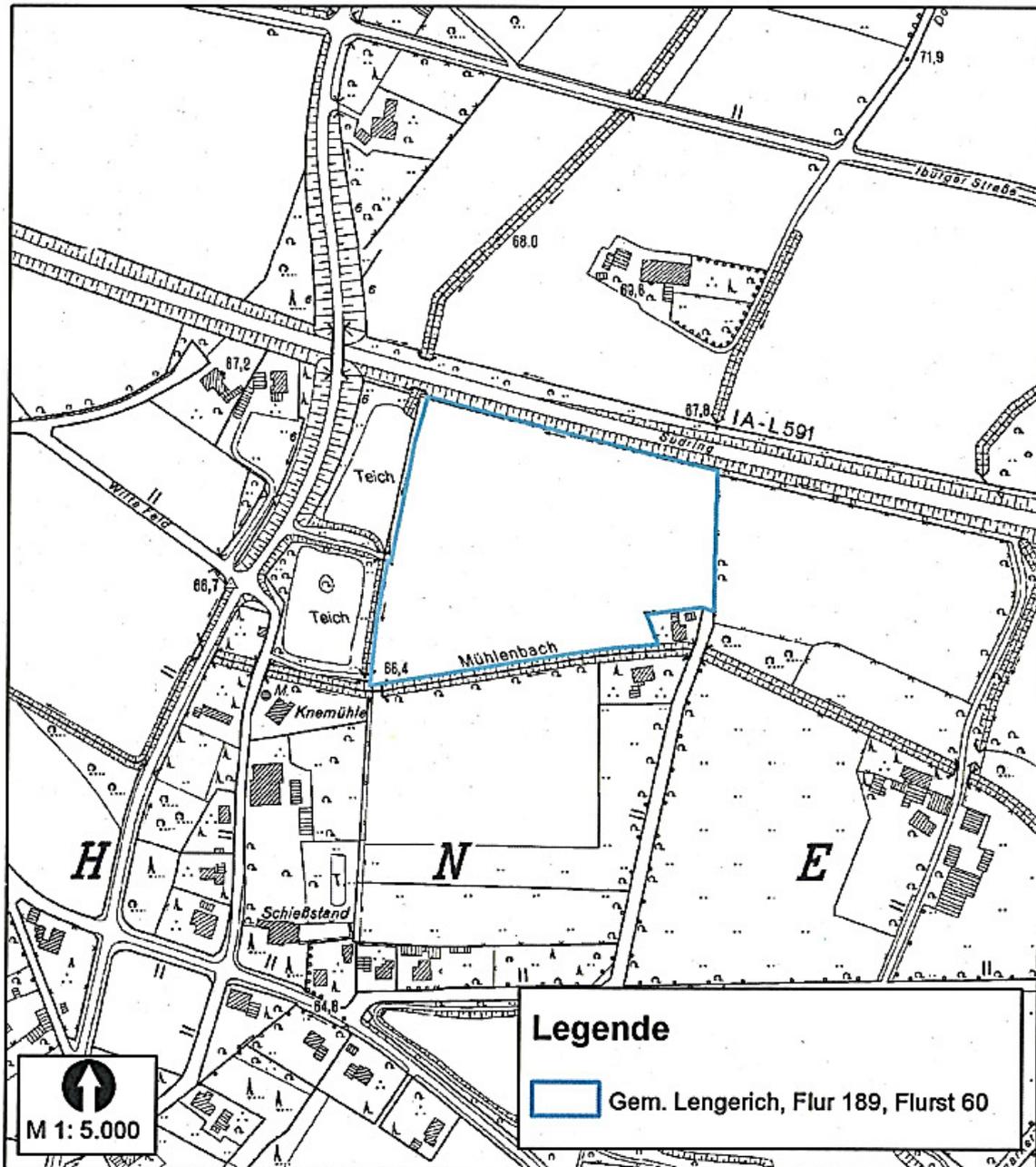


Abb. 10: Kompensationsfläche – Lage im Raum

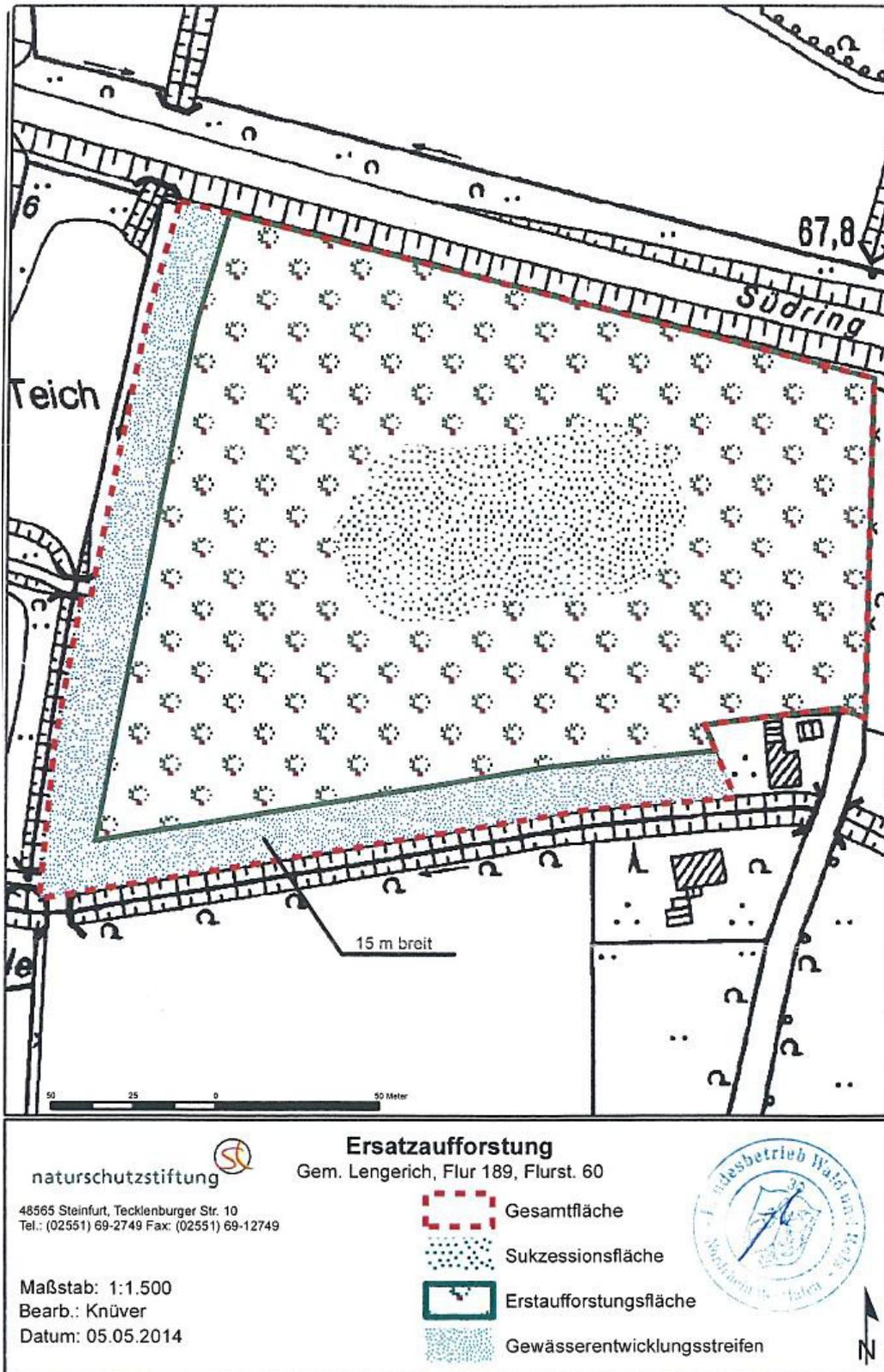


Abb. 11: Darstellung der Einzelmaßnahmen im Rahmen der Ersatzaufforstung

Durch den Vertragsabschluss mit der Stiftung und Umsetzung des o.g. Maßnahmen wird das ökologische Defizit von 12.812 ÖWE aus dem B-Plan Nr. 45 vollständig und nachhaltig ausgeglichen.

4.5 Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes, der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.) und des anzuwendenden Kompensationsmodells verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt Lengerich folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die Dauer von 30 Jahren.

Die Stadt Lengerich wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

5 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin ihre Funktionen in der bisherigen Form wahrnehmen und vorwiegend der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Insbesondere die emissionstechnischen Vorbelastungen durch die „Iburger Straße bleiben jedoch als Vorbelastung gegeben.

6 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 45 sind die Planungserfordernisse und städtebaulichen Ziele dargelegt. Das Planungserfordernis dieser Bauleitplanung besteht insbesondere darin, den Wirtschaftsstandort Lengerich und somit die mittelständische Wirtschaftsstruktur im Stadtgebiet zu sichern, zu stärken und zu entwickeln, und die Voraussetzungen für die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen vor Ort über die Bauleitplanung sicherzustellen. Neben der Generierung von absehbar verfügbarem Baulandpotential ist es der Stadt auch ein städtebaulich begründetes Anliegen, die Baulücke zwischen der Oststraße und westlich vorhandener Bebauung zu schließen. Insofern wurden im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung keine weiteren Standortalternativen untersucht, wohl aber das Bebauungskonzept am jetzigen Standort.

7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Stadt bzw. die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter, unmittelbarer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Iburger Straße“ ist die Ausweisung von drei Mischgebieten geplant.

Die biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des B-Plangebietes werden in Kap. 4.2 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen im Sinne des BauGB/UVPG.

Das Plangebiet liegt in keinem Schutzgebiet. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt gerechnet.

Mit Umsetzung der Planung werden ca. 0,77 ha Boden neu versiegelt. Betroffen ist vorwiegend typische Braunerde.

Die Versiegelung verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden sowie des Schutzgutes Kulturgut, da im südlichen Teil des Plangebietes auch der Plaggenesch betroffen ist, welcher einen sehr schutzwürdigen Boden darstellt (rd. 0,17 ha). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen biotopspezifischen multifunktional wirksamen Kompensationsmaßnahmen verbleiben für das Schutzgut Boden jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG.

Die geplante Neuversiegelung von ca. 0,77 ha führt voraussichtlich zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser. Erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des BauGB/UVPG auf das Schutzgut Wasser werden nicht erwartet.

Bedeutende Flächen für das Schutzgut Klima und Luft sind von der Planung nicht betroffen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen im Plangebiet und der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen verbleiben – insgesamt betrachtet – keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB/UVPG auf das Schutzgut Klima und Luft.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB /UVPG auf das Orts- und Landschaftsbild.

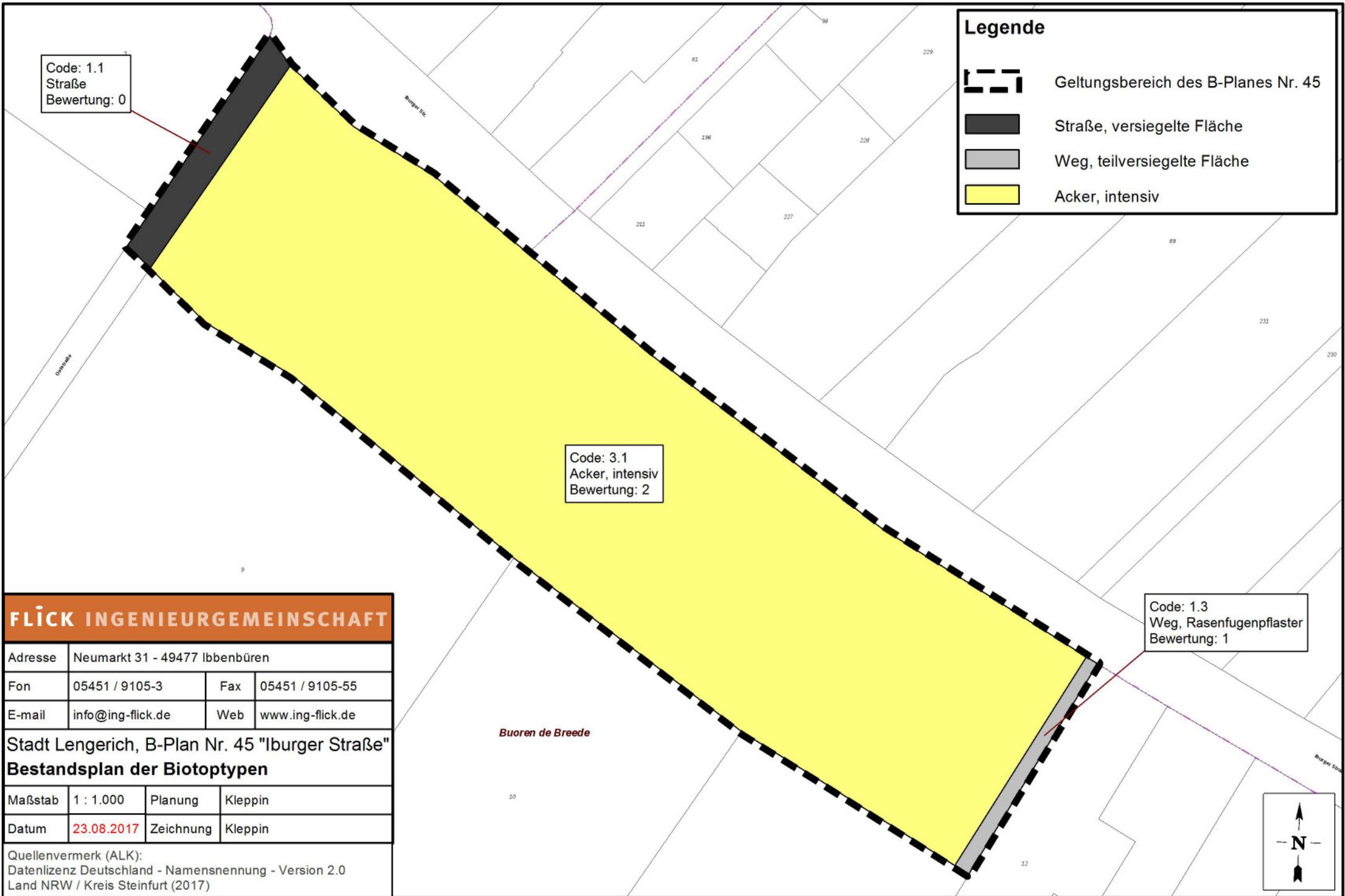
Erhebliche Beeinträchtigungen werden auch hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/ menschliche Gesundheit nicht erwartet.

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen und Natura 2000 – Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Gesamthafte Beurteilung:

Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt im Bebauungsplangebiet Nr. 45 ein ökologisches Defizit von 12.812 Werteinheiten (vgl. Kap. 4.2). Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes an anderer Stelle wiederhergestellt werden. Die externen Ersatzmaßnahmen finden auf den Flächen der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt statt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Durchführung der Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes für keines der betrachteten Schutzgüter erheblich negative Auswirkungen.



Code: 1.1
 Straße
 Bewertung: 0

Code: 3.1
 Acker, intensiv
 Bewertung: 2

Code: 1.3
 Weg, Rasenfugenpflaster
 Bewertung: 1

Legende

-  Geltungsbereich des B-Planes Nr. 45
-  Straße, versiegelte Fläche
-  Weg, teilversiegelte Fläche
-  Acker, intensiv

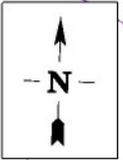
FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT

Adresse	Neumarkt 31 - 49477 Ibbenbüren		
Fon	05451 / 9105-3	Fax	05451 / 9105-55
E-mail	info@ing-flick.de	Web	www.ing-flick.de

Stadt Lengerich, B-Plan Nr. 45 "Iburger Straße"
Bestandsplan der Biotoptypen

Maßstab	1 : 1.000	Planung	Kleppin
Datum	23.08.2017	Zeichnung	Kleppin

Quellenvermerk (ALK):
 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
 Land NRW / Kreis Steinfurt (2017)



Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 45 "Iburger Straße" in Lengerich

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Lengerich Antragstellung (Datum): 04.04.2018

Die Stadt Lengerich beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Iburger Straße“ weitere Bauflächen für Mischnutzung auszuweisen. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 1,11 ha.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Baufeldräumung, Bauaktivitäten, etc. können nur außerhalb des Hauptbrutzeitraumes der Vögel, also zwischen dem 1. August eines Jahres und dem 1. März des Folgejahres stattfinden. Unter Beachtung dieses Bauzeitenfensters werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

3813-1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Durch die Planung können potentiell Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Bauzeitenbeschränkung: Baufeldräumung, Baustelleneinrichtung und Bauaktivitäten können nur außerhalb des Hauptbrutzeitraumes der Vögel, also zwischen dem 1. August eines Jahres und dem 1. März des Folgejahres stattfinden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Anwendung der o.g. Bauzeitenbeschränkung werden keine Verbotstatbestände erwartet.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Wachtel besiedelt Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Durch die Planung können potentiell Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Bauzeitenbeschränkung: Baufeldräumung, Baustelleneinrichtung und Bauaktivitäten können nur außerhalb des Hauptbrutzeitraumes der Vögel, also zwischen dem 1. August eines Jahres und dem 1. März des Folgejahres stattfinden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Anwendung der o.g. Bauzeitenbeschränkung werden keine Verbotstatbestände erwartet.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

2S

Messtischblatt

3813-1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Durch die Planung können potentiell Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Bauzeitenbeschränkung: Baufeldräumung, Baustelleneinrichtung und Bauaktivitäten können nur außerhalb des Hauptbrutzeitraumes der Vögel, also zwischen dem 1. August eines Jahres und dem 1. März des Folgejahres stattfinden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Anwendung der o.g. Bauzeitenbeschränkung werden keine Verbotstatbestände erwartet.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

3813-1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Durch die Planung können potentiell Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Art zerstört werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Bauzeitenbeschränkung: Baufeldräumung, Baustelleneinrichtung und Bauaktivitäten können nur außerhalb des Hauptbrutzeitraumes der Vögel, also zwischen dem 1. August eines Jahres und dem 1. März des Folgejahres stattfinden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Anwendung der o.g. Bauzeitenbeschränkung werden keine Verbotstatbestände erwartet.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).